



An das  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
Referatspostfach 321  
321@bmel.bund.de

Düsseldorf, 27. Februar 2024

## **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie e.V. zum Referentenentwurf zur Revision des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (TierSchG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass Sie uns im Rahmen der Verbändeanhörung die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einräumen. Die Deutsche Gesellschaft für Kardiologie - Herz und Kreislaufforschung e. V. (DGK) begrüßt ausdrücklich die Stärkung des Tierschutzes.

Allerdings sieht die DGK den vorgelegten Gesetzentwurf als äußerst kritisch, da die darin enthaltenen Maßnahmen im Hinblick auf die Haltung und Nutzung von Tieren für die biomedizinische Forschung nicht hinreichend geklärt sind. Darüber hinaus kann in der gegenwärtigen Ausführung die Anwendung des Gesetzes auf die Grundlagenforschung in einigen Bereichen missverstanden werden, was den Wissenschaftsbetrieb nachhaltig gefährden könnte. Unserer Ansicht nach markiert dieser Gesetzentwurf einen gravierenden Einschnitt in die Forschungslandschaft Deutschlands mit nachteiligen Folgen für den medizinischen Fortschritt und den evidenzbasierten Tierschutz in der Forschung. Darüber hinaus widersprechen diese Regelungen auch in Teilen der EU-Direktive 2010/63, die die weitere Notwendigkeit von Tierversuchen ausdrücklich betont und somit die Möglichkeit zu deren Durchführung in allen EU-Staaten unterstützt, wobei sie insbesondere die 3R- und Tierschutzaspekte hervorhebt.

Da der Gesetzentwurf ausdrücklich nicht die Regelungen zu Tierversuchen betrifft, entsteht der falsche Eindruck, dass sich die Verhaltenspflichten von Personen, die mit Versuchstieren arbeiten (z.B. experimentell, pflegerisch oder tierärztlich) nicht ändern würden. Über die geplanten Änderungen in den §§17 und 18, in Kombination mit sich ständig verändernden behördlichen Vorgaben, wird aber genau das erreicht. Das kann dazu führen, dass biomedizinische (Grundlagen)-Forschung im heutigen Maßstab und mit derzeitigem Erfolg hierzulande nicht mehr durchgeführt werden kann. Die klinische Forschung und medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten, sowie die Wissenslandschaft Deutschland wären davon maßgeblich betroffen, da die Interpretierbarkeit der gesetzlichen Vorgaben Wissenschaftler\*innen und Institutionen von der Durchführung von Tierversuchen abhalten kann.

Konkret sehen wir die folgenden Punkte als problematisch an, die mit der nötigen Sorgfalt überarbeitet werden sollten:

## **Die Erhöhung des Straf- und Bußgeldrahmens.**

### **Geplante Regelungen des § 17 und § 18**

In Deutschland ist die Verhaltenspflicht im Hinblick auf die Tötung von Tieren nicht ausreichend definiert. Im Gesetz und den nachfolgenden Regelungen wird der Begriff der Tötung nicht ausreichend konkretisiert, um rechtssicheres Handeln zu ermöglichen, gerade im Bereich der Zucht von Versuchstieren und der Tötung nicht im Tierversuch verwendeter Versuchstiere. Dieses Rechtsthema befindet sich im Spannungsverhältnis zwischen §1 („der vernünftige Grund“, das muss genau definiert werden) und §17 („Töten von Tieren als strafbewährter Umstand“). Die in dem Gesetzentwurf ausgearbeiteten Formulierungen zum Straftatbestand („große Anzahl“, „wiederholt“) sind explizit an Versuchstierhaltungen adressiert.

Das daraus entstehende Strafrisiko und die drohende Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis hin zu fünf Jahren erscheint maßlos übertrieben und kann von den Forschenden sowie den forschenden Einrichtungen nicht in Kauf genommen werden. Um Rechtssicherheit zu erhalten, dürften in Versuchstierhaltungen dementsprechend keine Tiere mehr außerhalb eines genehmigten Tierversuchsverfahrens getötet werden. Bereits der Versuch ist strafbar. An dieser Stelle ist es wichtig zu erwähnen, dass in Tierversuchseinrichtungen aufgrund biologischer Gesetzmäßigkeiten (z.B. genomische Rekombination) notwendigerweise Tiere bei der Zucht anfallen, die nicht in Tierversuchen verwendet werden können. Deren Erhaltung bis zu einem ‚natürlichen Tod‘ – welcher in der Regel nicht frei von Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Tiere wäre – würde zudem so erhebliche Kosten (Milliardenbeträge jedes Jahr in Deutschland) verursachen. Ohne eine klare Definition des Wortes ‚vernünftig‘ als Tötungsgrund verbleiben das finanzielle und das rechtliche Risiko bei den Forschungseinrichtungen, und persönlich bei den WissenschaftlerInnen selbst. Die Konsequenz wäre, dass Versuchstiere in Deutschland nicht mehr gezüchtet werden, und somit die Forschung, die auf die Nutzung von Tieren angewiesen ist, nicht mehr in Deutschland stattfinden kann. Das hätte zur Folge, dass die biomedizinische und klinische Grundlagenforschung eingeschränkt wäre und somit hierzulande keine neuen Therapien mehr entwickelt werden könnten.

In **§18** wird das Bußgeld für Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Tierversuche mit bis zu **100.000 Euro** angesetzt. Dies gilt für alle Verstöße, d.h. mit dem Hinweis auf die Tierschutzversuchstierverordnung auch für formelle Vergehen. Allerdings sind die Vorschriften im Bereich der Tierversuche und auch die Genehmigungen z.T. diffus und unklar, so dass ein zunehmender Bedarf an juristischer Expertise auf der einen und einer extrem kleinteiligen Genehmigungspraxis auf der anderen Seite entsteht. Allerdings wird dadurch nicht der Tierschutz an sich verbessert, sondern vielmehr der Dokumentations- und Personalaufwand. Dadurch wird es praktisch zum Stopp von Forschungsvorhaben kommen und, wie oben erwähnt, zu einer Abschaffung der Therapieentwicklung in Deutschland.

## **Zucht und Ausstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen.**

Es ist wichtig, dass Vorschriften zur Verhinderung der Qualzuchten klar definiert sind, um Missverständnisse zu vermeiden. Ohne eine klare wissenschaftliche Definition der einzelnen

Parameter wird die Unsicherheit im Umgang mit möglichen Zuchtauffälligkeiten größer werden. So stellt sich die Frage, mit welchen Inzidenzen bestimmte Symptome auftreten müssen, um als Qualzucht zu gelten und wo genau die Grenzen zwischen „normal“ und „verändert“ liegen sollen. Grundsätzlich begrüßen wir klarere Regelungen – solange der Gesetzestext eine ausreichende Möglichkeit der Definition bietet. Dies ist im Entwurf nicht der Fall.

Darüber hinaus ist eine klare Definition der ‚Ausstellung‘ von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen wichtig, um Missverständnisse zu vermeiden und sowohl den Tierschutz als auch die Darstellung von wissenschaftlichen Ergebnissen zu gewährleisten. Es ist wichtig zu erwähnen, dass auf wissenschaftlichen Kongressen Bilder oder Videos von Tieren gezeigt werden, z.B. um einen Krankheitsverlauf zu veranschaulichen oder um therapeutische Entwicklungen zu dokumentieren. Diese Darstellung ist zu unterscheiden von der reinen Präsentation quälender Züchtungen in Wettbewerben, Filmen und Werbung.

### **Die Einführung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen.**

Bei Schlachtungen sollte ein maximaler Tierschutz gewährleistet sein. Dennoch sehen wir die Einführung einer Kameraüberwachung auf Schlachtbetrieben kritisch, da die permanente Überwachung der Mitarbeitenden deren Persönlichkeitsrechte unverhältnismäßig einschränken würde. Jede Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen dar, selbst über die Weitergabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu entscheiden und sollte keine Ausnahme für die Arbeit mit Tieren sein. Selbst wenn technische Möglichkeiten zur Anonymisierung im Standardbetrieb vorgesehen wären, würde dies einen Vertrauensverlust generieren, da ja gerade die Möglichkeit zur Identifizierung von Personen, die Standards nicht einhalten, ein Ziel einer solchen Überwachung wäre.

### **Die Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe.**

Es sollte klar dargestellt werden, dass die angedachten Regelungen für nicht-kurative Eingriffe auf die Nutztierhaltung und nicht auf biomedizinische Forschungsvorhaben bezogen sind, da nicht-kurative Eingriffe regelmäßig Teil eines Tierversuchs sind. So wird zum Beispiel für die Genotypisierung einer Maus ein kleines Stück Gewebe vom Ohr oder dem Schwanz verwendet. Behördlich wird bereits jetzt von Wissenschaftler:innen erwartet, klare Aussagen darüber zu treffen, wie bei solchen nicht-kurativen Eingriffen vorgegangen wird. Die von den Wissenschaftler:innen vorgeschlagenen Vorgehensweisen werden von den zuständigen Behörden überprüft und genehmigt, so dass der Einsatz von Betäubungs- oder Schmerzmitteln so erfolgt, dass die Tiere möglichst wenig Schmerzen erleiden.

### **Fazit und Lösungsansatz**

Aus Sicht der DGK und der biomedizinischen Forschung muss eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs in §1 TierSchG erfolgen. Es muss klargestellt werden, dass eine Tötung von zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchteten Tieren einen „vernünftigen Grund“ haben kann, um rechtssicheres Handeln zu gewährleisten. Um Tötungen im Sinne der 3R-Regelungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, könnten die rechtlichen Voraussetzungen dadurch geschaffen werden, dass eine Strategie zur Reduktion von Versuchstieren, auch in der Zucht, in die §11 Haltungserlaubnis aufgenommen wird. Somit könnten die Forschungsfreiheit und der Tierschutz in Deutschland weiterhin gewichtet und gewahrt werden.

Weiterhin sollten die Bußgeld-Ahndungen gemäß §18 auch im Bereich der Tierversuche an das Vergehen **angemessen** erfolgen und **nicht pauschal einer Kategorie** zugeordnet werden. Zusätzlich müssen institutionelle und persönliche Verantwortlichkeiten klarer definiert und unterschieden werden. Andernfalls wird unter den bestehenden Regelungen inkl. des nicht definierten Rechtsbegriffes über die Neuregelung der §§17 und 18 eine nicht zu überwindende Hürde für die Forschung geschaffen, so dass über diese Vorschriften ein Ende der tierexperimentell-basierten biomedizinischen Grundlagenforschung erreicht wird.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

---

Prof. Dr. Holger Thiele  
**Präsident**  
Deutsche Gesellschaft für Kardiologie  
Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Prof. Dr. Katrin Streckfuß-Bömeke  
**Autorin und Vorsitzende**  
*Kommission für Experimentelle Kardiovaskuläre  
Medizin*

Prof. Dr. Lars Eckardt  
**Vorsitzender**  
*Kommission für Klinische Kardiovaskuläre  
Medizin*

Prof. Dr. Laura C. Zelarayán  
**Autorin und Mitglied**  
*Kommission für Experimentelle Kardiovaskuläre  
Medizin*

**Autor\*innen:**

Prof. Dr. Katrin Streckfuß-Bömeke, Würzburg (federführend)  
Prof. Dr. Laura C. Zelarayán, Göttingen (federführend)  
Prof. Dr. Peter Kohl, Freiburg im Breisgau  
Dr. Nicolle Kränkel, Berlin  
Prof. Dr. Christoph Maack, Würzburg  
Prof. Dr. Renate Schnabel, Hamburg